



Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Datum RR-Sitzung: 12. August 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2020.DIJ.1313
Klassifizierung: Intern

Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf

Teilnehmer Vernehmlasser

Gemeinden: Spiez, Bern, Köniz, Zollikofen, Steffisburg, Biel, Ostermündingen, Muri b. Bern, Münsingen, Münchenbuchsee, Langenthal, Thun, Worb

Parteien: Grüne, SVP, EVP, FDP, BDP, GLP, SP

Organisationen: VBG, Bernische Burgergemeinden und burgerliche Korporationen, Regionalkonferenz Oberland Ost, SozialBern, AvenirSocial, Integras, Autismus Bern, Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk, Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH), Verband der professionell arbeitenden sozialpädagogischen Kleininstitutionen im Kanton Bern (spib), Bernischer Anwaltsverband (BAV), Berner AG DAF, Berner Fachverband SpF (Sozialpäd. Familienbegleitung), Kompetenzzentrum Leaving Care, Bernische Fachverband KindEltern-Institutionen (KiEL), Berner Konferenz für Sozialhilfe (BKSE), Verein Sozialraumorientierung im Kanton Bern (SORBE), Conseil des affaires francophones (CAF), Plateforme des institutions pour enfants et adolescent.e.s du Jura bernois et Bienne francophone (PIEA), Berner KMU, VPOD Bern, Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs und Heimfragen, Kantonal-Bernischer Baumeisterverband, Bernischer Staatspersonalverband BSPV

Private: Klipp und Klar GmbH, Family Network

Vorbemerkung:

- Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist grossmehrheitlich auf Zustimmung gestossen. Die Stossrichtung und die Hauptpunkte des neuen Gesetzes werden ausdrücklich begrüsst. Die nachfolgende Synopse fokussiert auf die von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern geäusserte Kritik sowie auf Hinweise, die für die weitere Konkretisierung auf Verordnungsebene massgebend sind.
- Die genannten Erlassartikel beziehen sich auf den Vernehmlassungsentwurf und nicht auf die dem Regierungsrat vorgelegte angepasste Vorlage.

Allgemeine Bemerkungen

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
CAF, PIEA	Es fehlt eine Bestimmung, welche die Achtung der Territorialität der Sprachen des Kantons Bern garantiert. Im französischsprachigen und zweisprachigen Raum des Kantons besteht ein dringender Bedarf an Leistungen, der nur gedeckt werden kann, wenn die Massnahmen, Dienstleistungen, Dienstleistungsverträge und ganz allgemein die Gesetzgebung den Grundsatz der Territorialität der Sprachen und der Achtung der Amtssprachen berücksichtigt.	Teilweise berücksichtigt: Eine neue Bestimmung sieht vor, dass der Bedarfslage und spezifischen Anliegen der Regionen und insbesondere der französisch und zweisprachigen Gebiete im Rahmen der Angebotsplanung Rechnung getragen wird. Regelungen über die Verwendung der Amtssprachen finden sich in der Kantonsverfassung, dem Sonderstatusgesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Diese Bestimmungen sind auch im Bereich des FSG massgebend und bedürfen keiner Wiederholung.
PIEA	Den spezifischen Bedürfnissen des franz. sprachigen Kantonsteils ist mit einer Kontaktperson Rechnung zu tragen. Diese Person muss über gute Kenntnisse der Realität der frankophonen Region verfügen und mit der frankophonen und zweisprachigen Gemeinschaft vertraut sein.	Siehe oben.
PIEA	Die kant. Pflegekinderverordnung muss dem neuen Gesetz angepasst werden.	Berücksichtigen: Anpassung erfolgt im Rahmen des Erlasses der Ausführungsbestimmungen.
SO'Bern, PIEA	Die rechtlichen Vorgaben für die verschiedenen Angebotsformen unterscheiden sich. Die im Vergleich zu anderen Angebotsformen stärkere Regulierung der Heimpflege führt zu ungleich langen Spiessen für die Anbieter stationärer Leistungen. Dies führt in den Bereichen Melde-/Bewilligungspflicht und Aufsicht/Controlling in der Folge auch zu einer künstlich erzeugten Verteuerung der Heimpflege im Vergleich zu den anderen Angeboten. Hier braucht es eine Ausbalancierung der Vorgaben. Es ist eine Angleichung der Vorgaben unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Angebotssettings notwendig.	Nicht berücksichtigt: Die Besonderheiten der verschiedenen Angebote werden in der Vorlage berücksichtigt. Eine Benachteiligung der Heimpflege findet nicht statt. Unterschiedliche Angebote erfordern auch unterschiedliche Regulierungen, die im Bereich der Aufsicht und Bewilligung bereits durch das Bundesrecht (PAVO) vorgegeben sind.
SO'Bern, Autismus	Im Gesetzesentwurf werden verschiedene Begrifflichkeiten (Heime, Einrichtungen) verwendet. Die einheitliche Verwendung des Begriffs Institutionen (wie beispielsweise im Kanton BS) wäre wünschenswert.	Berücksichtigt: Der (bundesrechtlich verwendete) Begriff «Heim» wird vermieden. Stattdessen wird von stationären Einrichtungen gesprochen.

SP, A'Social, Autismus, k+k	Kindern mit Behinderungen wurde bei der Ausgestaltung des Gesetzes zu wenig Rechnung getragen. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen wird weder erwähnt noch wird darauf Bezug genommen. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Stossend ist dabei, dass einzig die stationäre Unterbringung als Leistung vorgesehen ist, aber keine teilstationären und ambulanten Leistungen.	Teilweise berücksichtigt. Der Vortrag wurde um ein Kapitel zu behinderungsbedingten Leistungen und zu den Schnittstellen zur Sonderpädagogik und Leistungen anderer Direktionen ergänzt. Im Gesetz wird bei der Regelung der Angebotsplanung die spezifische Situation von Kindern mit Behinderung ausdrücklich erwähnt (vgl. Art. 7 Abs. 1). Grundsätzlich regelt das FSG jedoch die Leistungen für <u>alle</u> Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Ein Leistungsanspruch besteht für schutz- und förderbedürftige Kinder unabhängig davon, ob sie eine körperliche oder geistige Behinderung aufweisen oder aus psychosozialen Gründen hilfsbedürftig sind. Die Regelungen des FSG führen nicht zu einem Zwang, in besonderen Wohnformen zu leben. Das FSG schliesst nicht aus, dass auch Leistungsverträge über «teilstationäre» bzw. teilweise stationäre Leistungen abgeschlossen werden können. Die Schnittstellen zu Angeboten anderer Direktionen sind geklärt. Zudem findet eine Koordination im Rahmen der Angebotsplanung statt.
SP, Autismus, k+k	Es fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Sonderpädagogik-Konkordat und dem Sonderpädagogikkonzept des Kantons, obwohl die im FSG geregelten stationären Leistungen in Einrichtungen mit besonderen Volksschulen zum sonderpädagogischen Grundangebot gehört.	Siehe oben.
k+k	Als Grundlage für die Angebotsentwicklung ist zunächst direktionsübergreifend eine Gesamtübersicht über die Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern richten, zu erstellen. Schnittstellen und Abhängigkeiten sind zu bezeichnen, die Koordination und Abstimmung zwischen den Direktionen ist zu gewährleisten. Die gesetzlichen Grundlagen sollen erst dann vorgelegt werden, wenn die Schnittstellen geklärt sind, insbesondere muss klar sein, welche Direktion für die Finanzierung der heute bestehenden Angebote zuständig ist und wie die Angebotsentwicklung zwischen den Direktionen abgestimmt wird.	Siehe oben.
k+k	Die notwendige Aufwertung von ambulanten Angeboten gegenüber stationären Einrichtungen wird zu wenig berücksichtigt.	Trifft nicht zu. Die im Gesetzesentwurf definierten ambulanten Leistungen werden kantonalen Vorgaben unterstellt und gleichwertig wie die stationären Leistungen behandelt.

Div.	Auf Verordnungsstufe sollte die Koordination der Angebote (zwischen Direktionen) geregelt werden. Dabei ist auf einer klaren Abgrenzung innerhalb der ausserfamiliären Betreuung von Kindern (Tages-, Familie- und Heimpflege, Mutter-Kind-Angebote) sowie zwischen Familienpflege und Erwachsenenpflege (Kind/Erwachsene) zu achten. Auf Verordnungsstufe sollten auch Eltern-Kind-Angebote geregelt werden.	Berücksichtigen. Bereits das Gesetz sieht vor, dass eine Koordination mit den Angeboten anderer Direktionen im Rahmen der Angebotsplanung erfolgt (vgl. Art. 7 Abs. 2).
EVP, VBG	Es bestehen Zweifel daran, dass die Vorlage kostenneutral umgesetzt wird: Bisher waren die Gemeinden gesetzlich nicht verpflichtet, den freiwilligen Kinderschutz bedingungslos mitzufinanzieren. Der Sozialdienst hat den freiwilligen Kinderschutz nur soweit finanziert, wie die Eltern durch die Kosten der Kinderschutzmassnahmen unter die Armutsgrenze fallen würden. Wenn der Kanton in der Verordnung die Gemeinden verpflichtet, freiwillige Leistungen mitzufinanzieren, ohne sich dabei an den Grenzen der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit zu orientieren, führt dies zu einer Kostenausdehnung zu Lasten der Gemeinden.	Wie im Vortrag im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung (Art. 29) ausgeführt wird, werden künftig keine Betriebsbeiträge mehr ausgerichtet. Dies führt dazu, dass je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern, die Kostenbeteiligung nicht mehr auf die sog. Verpflegungskosten von CHF 30.- pro Tag beschränkt ist. Diese zusätzlichen Einnahmen entlasten das Gemeinwesen und die erwähnten Mindereinnahmen werden kompensiert. Im Übrigen trifft es nicht zu, dass für die Kostenbeteiligung die «Armutsgrenze» massgebend ist. – Im Vortrag werden diese Kosteneffekte im Kapitel zu den finanziellen Auswirkungen zusätzlich erläutert.
VBG	Falls sich die Eltern nicht freiwillig an den Kosten der einvernehmlichen Massnahmen beteiligen, müssen diese vor Gericht eingeklagt werden. Die KESB kann im Falle von Unterhaltsklagen auf die professionellen Dienste des Amts für Betriebswirtschaft und Aufsicht bei der JGK zurückgreifen, den Gemeinden fehlt dazu ein Pendant bei der GEF. Dies führt zu einer Mehrbelastung der Gemeinden.	Berücksichtigt: Als Alternative zur bisherigen Vorfinanzierung durch die Gemeinden wird eine Zentralisierung bei der zuständigen Stelle der Direktion vorgeschlagen. Diese würde künftig auch die von den kommunalen Diensten berechnete Kostenbeteiligung einfordern. Inkasso und Klageverfahren würden also auch im freiwilligen Bereich von einer kantonalen Stelle übernommen. Die Vorfinanzierung durch den Kanton vereinfacht zudem die finanziellen Abläufe und ermöglicht ein aussagekräftiges Finanz- und Leistungscontrolling. Der Lastenverschiebung ist im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs Rechnung zu tragen.
DAF, F'Network	Bisher wurden verschiedene Aufgaben (Information, Koordination, Organisation und fachliche Unterstützung von Klienten und deren Familien) an die DAF und die Kinderheime delegiert. Es besteht die begründete Annahme, dass dies mit dem FSG nicht mehr möglich sein wird, da sie nicht Teil der Leistungsverträge sind. Dies hat eine deutliche Mehrbelastung der Sozialdienste zur Folge.	Trifft nicht zu, da das Gesetz den kommunalen Diensten keine zusätzlichen Aufga-

		ben überträgt. Das konkrete Leistungsangebot wird zudem gestützt auf die Angebotsplanung durch den Regierungsrat festgelegt. Es ist nicht vorgesehen, dass bisher durch Private erbrachte Leistungen an die Sozialdienste übertragen werden.
Grüne	Den Gesetzesentwurf auf eine allfällige Überregulierung prüfen und jene Bestimmungen ändern, die nicht notwendig sind. Bedarfsorientierung und Effektivität, Flexibilität und Organisationsfreiheit der Leistungserbringer berücksichtigen.	Berücksichtigt. Eine entsprechende Prüfung wurde mehrfach vorgenommen. Bedarfsorientierung, flexible, effektive und wirtschaftliche Leistungserbringung sind zentrale Regelungsziele des FSG.
Grüne	Gesetzesentwurf ist dahingehend zu überarbeiten, dass der gewachsenen Vielfalt des qualitativ guten Angebots und der Organisationsformen besser Rechnung getragen und den Anliegen bewährter Leistungsanbieter und Leistungsbesteller im Verhältnis zu den staatlichen Regulierungszielen mehr Gewicht gegeben wird.	Das FSG führt zu einer Vereinfachung des bisherigen Leistungssystems. Die Angebotsplanung, der Abschluss von Leistungsverträgen, das Qualitäts- und Finanzcontrolling tragen zu bedarfsgerechten und qualitativ guten Leistungen bei. Zudem gewährleistet das neue Finanzierungssystem eine transparente und effiziente Verwendung der öffentlichen Gelder, was sich ebenfalls positiv und nicht negativ auf die Qualität und die Vielfalt des Angebotes auswirkt. Die geforderte Transparenz und die damit verbundenen Vorgaben betreffend die zulässige Organisationsform sowie der unternehmerische Gestaltungsraum werden von einem grossen Teil der Leistungserbringer positiv beurteilt.
Div.	Ausführungsverordnung zum FSG ist einer breiten Vernehmlassung zu unterziehen.	Berücksichtigt. Es ist eine Konsultation vorgesehen.

Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
CAF	Art. 1 Abs. 2 Bst. a: Hier oder in einer neuen Bestimmung anfügen, dass die Festlegung einer Strategie in Absprache mit den Beteiligten vor Ort erfolgt.	Art. 1 regelt den Zweck und Geltungsbereich des FSG. Die Angebotsplanung wird

		in einer neuen Bestimmung spezifisch geregelt (siehe oben Ausführungen zu den allgemeinen Bemerkungen).
Grüne, Div. Gde., A'social, BKSE, Sorbe	Art. 1 Abs. 2 Bst. b: Die Sozialdienste arbeiten einvernehmlich und versuchen den Zugang zu Leistungen zu ermöglichen. Der Begriff «Zuweisung» ist deshalb zu vermeiden. Stattdessen sollte es heissen: «Es regelt ... b den Zugang von Leistungen an Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf»	Berücksichtigt: Der Begriff Zuweisung (bzw. zuweisen) wird ersetzt.
M'b'see, Sorbe	Art. 1 Abs. 2: Neuer Bst. e, welche die Koordination von Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf mit weiteren Leistungen für Kinder und Familien als Regelungsgegenstand vorsieht.	Nicht berücksichtigt. Die Koordination der verschiedenen Leistungen erfolgt im Rahmen der Angebotsplanung (und wird dort spezifisch geregelt; vgl. Art. 7 Abs. 2).
CAF	Art. 1: In Artikel 1 eine neue Bestimmung aufnehmen, wonach das Gesetz ausreichende Angebote und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Territorialität der Sprachen und Amtssprachen des Kantons Bern gewährleistet. Seit mehreren Jahren wird die Einrichtung von Notaufnahme- und Beobachtungsplätzen im französisch sprachigen Kantonteil gefordert. Analysen zeigen den Bedarf in diesem Bereich deutlich.	Inhaltlich berücksichtigt (siehe allgemeine Bemerkungen). Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes ist im Rahmen der Angebotsplanung vorgesehen, die spezifische Bedarfssituation der einzelnen Regionen und insbesondere der französisch- und zweisprachigen Gebiete zu berücksichtigen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b).
Grüne	Art. 2: In Abs. 1 im Einleitungssatz ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen erwähnen. Anschliessend in der Aufzählung unter Bst. a) die Unterbringung in Kinder- und Jugendinstitutionen, in Einrichtungen mit besonderer Volksschule oder in Pflegefamilien (Familienpflege) und unter Bst. b) Dienstleistungsangebote in der Familienpflege, die Betreuung in Tagesstrukturen oder Angebote der Familienbegleitung nennen. Neuer Abs. 2 und 3: Bisheriger Art. 5 in Art. 2 integrieren. Gegenstand und Angebot sollten der Übersichtlichkeit halber zusammengefügt werden.	Teilweise berücksichtigt. Angebot und Anspruch sind unterschiedliche Regelungsgegenstände. Art. 2 wird jedoch neu mit «Begriffe» betitelt. Erklärt werden die Begriffe: Angebot an Förder- und Schutzleistungen, Leistungserbringer und Leistungsbesteller. Das Leistungsangebot wird in Art. 2 FSG bewusst nicht abschliessend formuliert, um künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die Angebotsplanung nicht einzuschränken. Genannt werden die wichtigsten stationären und ambulanten Angebote. Bei einem entsprechenden Bedarf können weiterhin verschiedene Leistungen flexibel kombiniert werden. – Das FSG schliesst insbesondere nicht aus, dass Kinder und Jugendliche teilweise stationär betreut werden (siehe allgemeine Bemerkungen). Dies wird im Vortrag zu Art. 2 festgehalten.

Div. Gde. SO'Bern, A'Social, L'Care, Sorbe, k+k	Art. 2: Die Aufteilung in ambulante und stationäre Leistungen könnte dazu führen, dass Kombinationen von stationären und ambulanten (teilstationäre) Leistungen nicht mehr möglich sind. Flexible Angebote, welche sowohl ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen beinhalten können (z.B. im Rahmen von sozialräumlichen Vorgehensweisen, Beobachtungsstationen, Assistenzdienstleistungen oder Nachbetreuungsangeboten) sollten weiterhin möglich und angemessen finanziert sein. Das neue Gesetz darf zudem nicht dazu führen, dass die bewährten Entlastungsangebote im Behindertenbereich nicht mehr finanziert werden. Die Entlastungsangebote führen zu einer starken Entlastung der Familiensysteme und tragen somit auch dazu bei, dass kostenintensivere Angebote wie Internatsleistungen nicht oder weniger beansprucht werden.	Siehe oben.
k+k	Art. 2 Abs. 1 Bst. b: Die bestehende Formulierung deckt nicht die ganze Breite relevanter ambulanter Dienstleistungen und soll ergänzt werden.	Siehe oben.
Sorbe	Art. 2 Abs. 1 Bst. d (neu): Leistungen im Einzelsetting und Leistungen im Gruppensetting erwähnen.	Siehe oben.
CAF, PIEA	Art. 2 Abs. Bst. b: Soweit die Dienstleistungen der AEMO (Accueil Educatif en Milieu Ouvert) unter diese Bestimmung fallen und es sich um spezifische Dienstleistungen für den französisch sprachigen Kantonsteil handelt, müssen diese im Gesetz und Vortrag erwähnt werden. Z.B. ergänzen: «...sozialpädagogischen Familienförderung, insbesondere im französischsprachigen Teil des Kantons Bern»	Nicht berücksichtigt. Die genannten Leistungen erfolgen niederschwellig ohne vorgängige Indikationsstellung und fallen folglich nicht in den Anwendungsbereich des FSG.
SP, Autismus, k+k	Art. 2 Abs. 1 Bst. b: Ambulante Assistenzleistungen und fachliche Begleitung von Familien (z.B. Elternkurse bei Familien mit Kindern mit Behinderungen) erwähnen. Diese können es diesen Kindern ermöglichen, wie andere Kinder in ihrer Familie zu leben. In Art. 68 SHG besteht bereits eine gesetzliche Grundlage für die Schaffung solcher Leistungen.	Nicht berücksichtigt. Erklärende Ausführung zum Leistungsangebot gem. FSG und Schnittstellen zu den Angeboten anderer Direktionen werden im Vortrag ergänzt (siehe allgemeine Bemerkungen).
KMU	Art. 3 Abs. 1: Es fehlt eine Definition, was als Behinderung im Sinne des FSG gelten soll und wann ein besonderer Pflege- oder Betreuungsbedarf besteht. Die Definition der Begriffe wird auch nicht explizit an den Verordnungsgeber delegiert.	Teilweise berücksichtigt: Die Bestimmung wird neu formuliert. Auf die Nennung spezifischer Indikationen wird verzichtet. Wann ein Förder- oder Schutzbedarf im Einzelfall vorliegt, wird im einvernehmlichen Bereich durch die Sozialdienste (oder die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion) festgestellt. Die zuständige Direktion kann Vorgaben für die Leistungszuweisung machen (vgl. Art. 6). Im Bereich des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz entscheiden die KESB und Gerichte (gestützt auf Bundesrecht) über die Zuweisung von Leistungen.

Grüne, Bern, spf, SO'Bern, A'social,	Art. 3 Abs. 1: Sozialpädagogik ist eine Interventions- und Leistungsform, nicht aber eine zugrundeliegende Indikation. Statt «aus sozialpädagogischen Gründen» sollte es heissen «aus psychosozialen Gründen».	Siehe oben.
Sorbe	Art. 3 Abs. 1: Anstatt von sozialpädagogischen Gründen sollte von «belastender Lebenssituation» gesprochen werden.	Siehe oben.
Sorbe	Art. 3 Abs. 1: Nicht nur Kinder aus dem Kanton Bern, sondern auch dem Kanton Bern zugewiesene Kinder erwähnen.	Nicht berücksichtigt. Soweit UMA oder UMF gemeint sind, findet das SAFG Anwendung.
Grüne, SO'Bern, A'social, Integras, spib, L'Care, k+k, PIEA,	Art. 3 Abs. 2: Die Situation der sog. Care Leaver (jungen Erwachsenen, die einen Teil ihres Lebens in einer sozialpädagogischen Institution oder in einer Pflegefamilie verbracht haben und dieses Setting bei Erreichen der Volljährigkeit verlassen) wird zu wenig berücksichtigt. Die Möglichkeit, Care Leaver im Übergangsprozess mit bedarfsgerechten Unterstützungsmassnahmen zu unterstützen, muss durch das Gesetz sichergestellt werden. Junge Erwachsene sollten für bezogene Leistungen nicht rückerstattungspflichtig sein, weil nicht mehr das FSG anwendbar ist. Es soll auch möglich sein, nach einem zeitlichen Unterbruch ambulante wie stationäre Leistungen nach der Volljährigkeit zu beziehen. In seltenen durch den Regierungsrat zu definierenden Fällen soll auch für über 18 jährige ein Anspruch auf FSG-Leitungen bestehen.	Berücksichtigt. Analog zum Jugendstrafrecht soll ausnahmsweise ein Leistungsanspruch bis zur Vollendung des 25 Altersjahres bestehen. Die neu vorgeschlagene Bestimmung steht im Einklang mit dem Bildungsanspruch im Bereich der Sonderpädagogik.
SP, Autismus, kbk	Art. 3 Abs. 2: Die vorgeschlagene Anspruchsdefinition widerspricht dem Sonderpädagogik-Konkordat. Bei sonderpädagogischen Massnahmen einen Anspruch bis zum vollendeten 20. Lebensjahr vorsehen.	Siehe oben.
FDP, Div. Gde., BKSE,	Art. 3 Abs. 2: Um eine reibungslose und bedarfsgerechte (Weiter-) Betreuung junger Erwachsener zu gewährleisten, muss auf Verordnungsstufe eine Abstimmung mit der HEV erfolgen.	Berücksichtigen.
DAF	Art. 3 Abs. 3: Bestimmung ist zu wenig klar formuliert (z.B. im Hinblick auf Sondersettings). Es besteht ein Widerspruch zu Art. 5 Abs. 3.	Nicht berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf nicht vorgesehene Angebote. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Rahmen der vertraglich vereinbarten Angebote nicht auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden kann.
Sorbe	Art. 3 Abs. 3: Bestimmung ersatzlos streichen. - Der Anspruch wird durch das festgelegte Angebot definiert und somit eingeschränkt. Das Angebot müsste deshalb sehr breit sein.	Siehe oben.
Sorbe	Art. 4 Abs. 1: Bestimmung ergänzen, wonach die Ressourcen der Kinder und ihres Umfelds soweit wie möglich einzubeziehen sind.	Nicht berücksichtigt. Die Mitberücksichtigung vorhandener Ressourcen gehört zum bereits im Titel der Bestimmung erwähnten Kindeswohl, welches im Rahmen der Bedarfsabklärung berücksichtigt wird.

CAF	Art. 4 Abs. 2: Absatz 2 so ändern, dass Kinder in der von ihnen verwendeten Sprache angehört werden müssen. (Die CAF fordert, dass für den Bezirk Biel/Bienne oder für die Bevölkerung der beiden zweisprachigen Gemeinden des Kantons die Betroffenen zumindest in der von ihnen verwendeten offiziellen Kantonssprache gehört werden.)	Siehe oben (allgemeine Bemerkungen).
CAF, PIEA	Art. 5 Abs. 1: Bestimmung ergänzen, wonach der Kanton und die Gemeinden dafür, sorgen, dass ein ausreichendes Angebot unter Beachtung der von den Betroffenen verwendeten Amtssprachen gewährleistet wird. Sicherstellen, dass die Bedürfnisse des französischsprachigen Kantonsteil berücksichtigt werden.	Siehe oben (allgemeine Bemerkungen).
Bern, spf	Art. 5 Abs. 1: Es ist unklar, welche Aufgaben dem Kanton und welche den Gemeinden zufallen. Es könnte präzisiert werden, dass der Kanton insbesondere für ein ausreichendes Angebot an Leistungen gemäss Artikel 2, Abs. 1a sowie Leistungen der Familienpflege und der sozialpädagogischen Familienbegleitung gemäss Art. 2, Abs. 1b zuständig ist. Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Leistungen im Bereich der sozialpädagogischen Tagesstrukturen gemäss Art. 2, Abs. 1b.	Teilweise berücksichtigt. Die Bestimmung wird ohne Erwähnung der Gemeinden neu formuliert. Für die Festlegung des Leistungsangebots ist der Regierungsrat gestützt auf eine vorgängige Angebotsplanung zuständig. An der Lastenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton soll durch das FSG grundsätzlich nichts geändert werden. Die vom Regierungsrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen werden einer Konsultation unterzogen.
FDP, EVP, Div. Gde., BKSE	Art. 5 Abs. 2: Aufgrund der finanziellen Mitverpflichtung der Gemeinden wäre es wünschenswert, wenn bereits im Rahmen der Vernehmlassung des FSG und nicht erst bei Erlass der entsprechenden Verordnung klar wäre, welche Leistungen die Gemeinden mitzufinanzieren haben.	Siehe oben.
Köniz	Art. 5 Abs. 2: In der SIL DV (860.111.1) werden die Unterbringungskosten geregelt. Wenn mit der in Art. 5 Abs. 2 genannten Verordnung die SIL DV gemeint wird, müsste diese ergänzt und angepasst werden. Wünschenswert wäre eine neue, separate Verordnung.	Zu berücksichtigen. Anpassungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsverordnung.
EVP	Art. 6 Abs. 1 Bst. a: Berücksichtigung des Kindeswohl muss vom Bedarf ausgehen: «..., die sich am Kindeswohl und damit am vorhandenen Bedarf orientiert und ...»	Die Bestimmung wird neu formuliert. Die Bedarfsplanung wird in einer zusätzlichen Bestimmung (Art. 7) geordnet. Die Angebotsplanung äussert sich zum Bedarf und mithin auch zum quantitativen Umfang des Angebots in den Regionen.
CAF	Art. 6 Abs. 1 Bst. a: Hier auch den Grundsatz der Territorialität von Sprachen und Amtssprachen erwähnen.	Siehe oben.
SO'Bern, DAF	Art. 6 Abs. 1 Bst. a: Neben der Angebotsplanung ist auch die Sicherstellung einer genügenden Anzahl von Plätzen geboten: «[...] und stellt die Bereitstellung genügender, am Bedarf orientierten Angebote und Plätze sicher».	Siehe oben.
CAF	Art. 6 Abs. 1 Bst. b: Festhalten, dass die Beratung in der von den Leistungserbringern gesprochenen Amtssprache erfolgt.	Siehe oben (allgemeine Bemerkungen).

PIEA	Art. 6 Abs. 1 Bst. b: Neben der Beratung auch die Anhörung der Leistungserbringer nennen. Damit wird das Vertrauens- und Dialogverhältnis zwischen Behörde und Leistungserbringer unterstrichen.	Wird bereits berücksichtigt und ist Teil der Leistungsvermittlung.
EVP, DAF, spf, F'Network	Art. 6 Abs. 1 Bst. c: Begriff Leistungsvertrag ist irreführend. Es liegt ein Rahmenvertrag vor, da keine Zusage betreffend dem Umfang der Leistung abgegeben wird.	Nicht berücksichtigt. Im Leistungsvertrag können die wesentlichen Leistungsbestandteile genau beschrieben werden. Der Umstand, dass die Zahl der künftig bezogenen Leistungen nicht feststeht, ändert nichts am Vertragscharakter der getroffenen Vereinbarung.
PIEA	Art. 6 Abs. 1 Bst. d und e: Die Anforderungen sollen so ausgestaltet werden, dass der administrative Aufwand möglichst klein ist.	Bei der Umsetzung zu berücksichtigen.
Spf	Art. 6 Abs. 1 Bst. d: «Überprüft» ist zu generell formuliert. Stattdessen beaufsichtigt schreiben und Kann-Formulierung verwenden.	Nicht berücksichtigt. Die Vertragserfüllung wird geprüft und nicht beaufsichtigt. Aufsicht beschreibt die hoheitliche Kontrolle der bewilligungs- oder meldepflichtigen Angebote.
A'social	Art. 6 Abs. 1 Bst. e: Diese Grundlagen sind gegenwärtig nicht bekannt, jedoch wesentlich für die Abgrenzung zur behördlichen Zuweisung durch die KESB oder Jugendstrafbehörde. Eine breite Vernehmlassung ist notwendig.	Soweit die bereits bestehenden und publizierten Grundlagen erneuert werden, geschieht dies wiederum unter Mitwirkung der betroffenen Stellen.
Sorbe	Art. 6 Abs. 1 Bst. e: Statt Zuweisung den Begriff Zugang verwenden.	Berücksichtigt. Statt Zuweisung wird von Leistungsvermittlung gesprochen.
Div. Gde., spf, BKSE	Art. 6 Abs. 1 Bst. f: Nicht die Gemeinde- oder Sozialbehörde, sondern der Kanton muss die Aufsicht und Controlling über die kommunalen Dienste im Bereich des einvernehmlichen Kindesschutzes ausüben. Der Kanton soll (analog SLG) die Aufsicht und das Controlling ausüben.	Berücksichtigt. Die zuständige Direktion stellt das Leistungs- und Finanzcontrolling sicher.
FDP, Muri, Kőniz	Art. 6 Abs. 1 Bst. f: Die Bestimmung sollte klarer formuliert werden, da sonst unklar ist, was mit Aufsicht über die kommunalen Dienste gemeint ist.	Siehe oben.
Sorbe	Art. 6 Abs. 1 Bst. f: Die Bestimmung dahingehend konkretisieren, dass den Gemeinden Vorgaben bezüglich der Koordination von Schutz- und Förderleistungen gemacht werden können.	Siehe oben.
Grüne, Div. Gde. SO'Bern, A'social,	Art. 6 Abs. 1 Bst. g: Die Förderung der Ombudsstellen ist zwingend notwendig. Die Kann-Formulierung ist durch eine verbindliche Bestimmung zu ersetzen.	Nicht berücksichtigt. Die Direktion soll entscheiden können, ob im Rahmen der neuen Aufsichts- und Controllingstrukturen die

Omb'stelle, BKSE		Förderung oder Unterstützung noch angezeigt ist.
PIEA	Art. 6 Abs. 1 Bst. g und h, Abs. 3: Damit auch der französischsprachige Kantonsteil profitieren kann, braucht es Gesprächspartner, die nicht nur fließend Französisch sprechen, sondern sich auch der spezifischen Situation der französisch bzw. zweisprachigen Gebieten bewusst sind.	Siehe oben (allgemeine Bemerkungen).
Grüne, Div. Gde., BKSE	Art. 6 Abs. 1 Bst. h: Die Finanzierung von Projekten ist zur Sicherung der Bedarfsorientierung und Qualitätsentwicklung unerlässlich. Die Kann-Formulierung ist durch eine verbindliche Formulierung zu ersetzen. Erwähnen, dass es um Projekte zur Entwicklung von Qualität und neuen Leistungen geht.	Nicht berücksichtigt. Eine Pflicht zur Unterstützung von Projekten nimmt der Direktion jeglichen Handlungsspielraum. Ob und welche Massnahmen zur Qualitätsentwicklung notwendig sind, zeigt sich erst im Rahmen der Angebotsplanung.
CAF	Art. 6 Abs. 1 Bst. i (neu): Bestimmung einfügen, wonach die Direktion die Erstellung neuer Angebote durch die Gewährung von Beiträgen zu Projekten fördert. Diese Angebote können bei der späteren Planung fortgeführt werden.	Siehe oben.
SP, Autismus, kbk	Art. 6 Abs. 3: Leistungsbezüger bzw. deren Organisationen sollen gleichwertig mit den Leistungserbringern einbezogen werden.	Teilweise berücksichtigt. Die Angebotsplanung wird neu in einer separaten Bestimmung geregelt (Art. 7). Sie erfolgt unter angemessenem Miteinbezug der verschiedenen Interessengruppen (insb. auch der Organisationen, die die Anspruchsberechtigten vertreten). Die Verantwortung für die Angebotsplanung liegt mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen jedoch ausschliesslich bei der zuständigen Direktion.
Sorbe	Art. 6 Abs. 3: Auch in Förder- und Schutzleistungen involvierte (Fach)stellen müssen miteinbezogen werden.	Siehe oben.
DAF, EVP	Art. 6 Abs. 3: Es braucht nicht bloss Mitwirkung, sondern eine gleichberechtigte Kommission, die die Angebotsplanung erstellt und Rahmenbedingungen festlegt.	Siehe oben.
BKSE	Art. 7 Abs. 2: Das FSG oder die Ausführungsverordnung muss verhindern, dass eine Übersteuerung der bewilligten HEV-Plätze durch Kriseninterventionsplätze erfolgt.	Beim Erlass der Ausführungsbestimmungen berücksichtigen.
PIEA	Art. 7 Abs. 4: Für Pflegeeltern müssen die gleichen Anforderungen gelten wie für Mitarbeitende in Kinderheimen. Entsprechend braucht es eine Ergänzung, wonach der RR Vorgaben betreffend die persönliche und fachliche Eignung der Pflegeeltern festlegt.	Nicht berücksichtigt. Es handelt sich nicht um identische Leistungen. Bereits das Bundesrecht sieht deshalb für Familien- und Heimpflege unterschiedliche Bewilligungsvoraussetzungen vor.

EVP	<p>Art. 7 Abs. 4 (neu): Eine angemessene Begleitung und Aufsicht der Pflegefamilien vor Ort ist unbedingt nötig. Die Ressourcen der Sozialdienste, die neu mehr Begleitungsaufgaben übernehmen sollen, sind schon ausgeschöpft. Eine losere Begleitung von Pflegeverhältnissen als jetzt wäre verheerend: «Platzierungen in Familienpflege werden durch einen DAF begleitet und dessen Leistungen im Pflegevertrag geregelt. Ausnahmen sind durch die KESB im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festzulegen.»</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Soweit notwendig, können Unterstützungsleistungen einvernehmlich vermittelt oder behördlich angeordnet werden. Eine <i>generelle</i> Begleitungs- oder Beratungspflicht ist dagegen nicht vorgesehen und würde weit über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehen. Über die für alle Eltern bestehenden Angebote soll den Pflegeeltern der Zugang zu spezifischen Unterstützungsleistungen ermöglicht werden (vgl. Art. 21). Für die Sozialdienste entsteht kein zusätzlicher Aufwand.</p>
SO'Bern, PIEA	<p>Art. 8: Leistungsbezogene Qualitätsvorgaben sind als Voraussetzung für sämtliche Leistungserbringerkategorien, nicht ausschliesslich für die Heimpflege, zu definieren. Es besteht die Gefahr der Übersteuerung durch die Verwaltung. Die Vorgaben greifen stark in die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Institutionen ein. Unnötige kostentreibende administrative Bürden gilt es zu vermeiden, der unternehmerische Handlungsspielraum muss für die Leistungserbringer gewährleistet sein. Bestimmung in Absatz 2 anpassen: «[...] Er regelt namentlich Grundsätze zu [...]»</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Die im FSG vorgesehenen Regelungsbereiche erfolgen in Ausführung der bundesrechtlichen Vorgaben. Wie das Bundesrecht sieht auch das kantonale Recht bei Bewilligung und Aufsicht Unterschiede je nach Betreuungsform vor (siehe oben Art. 7).</p>
Bern, kbk, Autismus, Sorbe, k+k, SP	<p>Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c: Kinderheime und Heimleitung sind durch zeitgemässe Begriffe zu ersetzen. Z.B. durch die Begriffe Kinder- und Jugendinstitutionen und Institutionsleitung. Es besteht ein Widerspruch zu den in Art. 2 verwendeten Begrifflichkeiten.</p>	<p>Berücksichtigt. Die Begriffe wurden angepasst. Es ist jedoch zu beachten, dass das Bundesrecht den Begriff «Heim» verwendet. Sog. Kleininstitutionen fallen unter den bundesrechtlichen Begriff Heimpflege. Im FSG wird von stationären Einrichtungen gesprochen.</p>
Spib	<p>Art. 8 Abs. 2 Bst. b: Falls auch Kleininstitutionen gemeint sind, wäre der Ausdruck Kindereinrichtungen (anstatt Heime) treffender.</p>	<p>Siehe oben.</p>
CAF, PIEA	<p>Art. 8 Abs. 2 Bst. c: Festhalten, dass bei der Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeiter und der Heimleitung sowohl West- als auch Deutschschweizer Ausbildung anerkannt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.</p>
SO'Bern, Biel, PACH, Sorbe, PIEA	<p>Art. 9: Aus Sicht des Kindsschutzes ist es nicht nachvollziehbar, wieso ambulante Leistungen im Gegensatz zu stationären Leistungen nur meldepflichtig, nicht aber bewilligungspflichtig sind. Die Qualitätssicherung im Bereich der DAF wird dadurch geschwächt. Bei ambulanten Leistungen fehlen Bestimmungen über die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden.</p>	<p>Bereits das übergeordnete Recht gibt für die beiden Angebotsformen unterschiedliche Regelungen vor. Gemäss PAVO gilt für die DAF eine Meldepflicht und für Einrichtungen eine Bewilligungspflicht. Zudem gelten für leistungsvertraglich vereinbarte am-</p>

		bulante Leistungen zusätzliche Anforderungen. Auch ein Leistungs- und Finanzcontrolling ist diesfalls vorgesehen.
PIEA	Art. 9: Die kantonale Pflegekinderverordnung muss angepasst werden, um Widersprüche mit dem FSG zu vermeiden.	Erfolgt im Rahmen der Umsetzungsarbeiten.
DAF, F'Network	Art. 9 / Art. 9a: Familienpflege soll im Regelfall durch DAF begleitet werden. Ausnahmen bedingen eine Bewilligung der KESB. Die Kontinuität des Platzierungssettings inkl. Begleitung soll vertraglich an den Pflegevertrag gekoppelt werden.	Siehe oben zu Art. 7 Abs. 4.
CAF	Art. 10 Abs. Abs. 3: Festhalten, dass die übertragenen Aufgaben von den kommunalen Diensten oder Privaten unter Beachtung der im Zuständigkeitsbereich der betreffenden KESB anerkannten Amtssprachen wahrgenommen werden.	Siehe oben (allgemeine Bemerkungen).
Bern	Artikel 10 Abs. 3 und 4: Löschen. Die Aufsicht muss von der KESB durchgeführt werden. Eine Übertragung von Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder gar an Private scheint nicht sinnvoll und ist nicht erwünscht.	Nicht berücksichtigt. Die Zusammenarbeit zwischen KESB und Sozialdiensten entspricht der bewährten Regelung in diesem Bereich.
EVP, Div. Gde., SO'bern, A'social, PACH, DAF, spf, BKSE	Art. 10 Abs. 3: Eine Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Private wird als heikel beurteilt. «Geeignete Private» streichen.	Nicht berücksichtigt. Die Möglichkeit auch private Stellen zu beauftragen entspricht dem bisherigen Recht. In speziellen Konstellationen können sich private Stellen u.U. besser als behördliche Stellen eignen.
Spiez, BKSE	Art. 10 Abs. 3: Mit der angestrebten Zentralisierung der Aufsicht droht die Gefahr, dass eine sozialräumliche Versorgung erschwert wird.	Die Bestimmung wurde angepasst. Die Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten bleibt weiterhin freiwillig.
SP, Autismus, k+k	Art. 11: Die Aufsicht über Assistenzleistungen und ambulante familienorientierte Fachbegleitung ist hier zu regeln.	Nicht berücksichtigt. Die Bestimmung führt Bundesrecht aus. Eine Bewilligungs- oder Meldepflicht besteht nur im Anwendungsbe- reich der PAVO.
PIEA	Art. 13 Abs. 3: Bussenhöhe ist übertrieben und sollte abgestuft werden.	Nicht berücksichtigt. Es handelt sich um einen Maximalbetrag, der eine Abstufung erlaubt.
Sorbe	Art. 13 Abs. 3: Bussenhöhe nicht im Gesetz nennen.	Nicht berücksichtigt. Eine gesetzliche Regelung ist zwingend (siehe Vortrag).

GLP, Div. Gde., BKSE,	Art. 13 Abs. 3: Bei einer Busse von 20'000 Franken sollte auch der Entzug der Betriebsbewilligung vorgesehen werden.	Nicht berücksichtigt. Der Bewilligungsentzug ist bundesrechtlich geregelt und muss unabhängig von der Geldstrafe erfolgen.
SO'Bern, A'social, Grüne	Art. 14 Abs. 2: Zur Sicherstellung der Investitions- und Planungssicherheit der Leistungserbringer sollen die befristeten Leistungsverträge mehrjährig abgeschlossen werden. Grüne: Im Gesetz eine Mindestvertragsdauer von fünf Jahren vorsehen.	Teilweise berücksichtigt. Die Mehrjährigkeit wird gesetzlich festgehalten. Die Leistungsverträge werden i.d.R. für vier Jahre abgeschlossen.
SO'Bern, spib, Sorbe	Art. 14 Abs. 3: Die Möglichkeit von Gesamtleistungsverträgen muss für alle Bereiche möglich sein, damit mögliche Synergien unter Anbietern, insbesondere auch kleineren, genutzt werden können.	Nicht berücksichtigt. Gesamtleistungsverträge sind im Bereich der stationären Leistungen unzweckmässig, da die Leistungsabgeltung individuell (unter Berücksichtigung der spezifischen Kosten) festgelegt werden muss. Zusammenarbeitsformen und insbesondere eine gemeinsame Trägerschaft sind jedoch ohne weiteres möglich.
DAF, spf	Art. 14 Abs. 3: Bestimmung streichen. Bei den ambulanten Dienstleistern gibt es deutliche Unterschiede in der Betriebsgrösse und bei den Abläufen, weshalb es auch individuelle Verträge braucht.	Nicht berücksichtigt. Im Gegensatz zu den stationären Angeboten ist hier eine Normierung des Stundenansatzes möglich.
CAF	Art. 15 Abs. 2: Bestimmung ergänzen, wonach das strategische Leitungsorgan die von der operativen Ebene verwendete Amtssprachen respektieren muss. Kleine französischsprachige Leistungserbringer sollen gezwungen werden, sich an deutschsprachige strategische Leitungsorgane zu binden.	Nicht berücksichtigt. Siehe oben (allgemeine Bemerkungen). Weder rechtlich noch tatsächlich besteht eine Verpflichtung, sich an ein deutschsprachiges Leitungsorgan zu binden.
Grüne	Art. 15 Abs. 2: Überprüfen, ob Bestimmung (im Hinblick auf allgemeine Gültigkeit) notwendig ist. Auf die unterschiedlichen Organisationsformen und Grösse bewährter Leistungserbringer ist mehr Rücksicht zu nehmen.	Teilweise berücksichtigt: Das Erfordernis einer Trägerschaft und die personelle Unabhängigkeit zwischen der strategisch verantwortlichen Trägerschaft und der operativen Ebene der Einrichtungen ist für die Qualitätssicherung elementar. Die Trägerschaft übernimmt die Gesamtverantwortung für eine dauerhafte (von Einzelpersonen unabhängige), qualitativ gute Leistungserbringung und sorgt für eine unabhängige interne Aufsicht. Mit Blick auf das Prinzip der Gleichbehandlung sollen für alle stationären Einrichtungen – unabhängig von deren

Bestehungsdauer oder der Betriebsgrösse – die gleichen Anforderungen gelten. Wie im Vortrag ausgeführt wird, schliesst die vorgesehene Regelung nicht aus, dass sich mehrere kleinere (oder auch grössere) Leistungserbringer einer gemeinsamen Trägerschaft unterstellen können. Diese kann für alle angeschlossenen Einrichtungen die Funktion einer unabhängigen Kontrollinstanz (interne Aufsicht) wahrnehmen, administrative Aufgaben übernehmen und gegenüber der Direktion als Vertragspartnerin auftreten. Zur Verdeutlichung der Möglichkeit einer gemeinsamen Trägerschaft wird im Gesetz ergänzend festgehalten, dass die zuständige Stelle der Direktion den Zusammenschluss von Leistungserbringern unter einer gemeinsamen Trägerschaft fördert.

KiEI, PIEA	Art. 15 Abs. 2: Bei kleineren Institutionen (bis max. 12 Plätze) auf die personelle Trennung verzichten. Im Leitungsorgan der Trägerschaft müssen aber auch personell unabhängige Personen tätig sein.	Siehe oben.
Spib,	Art. 15 Abs. 3: Für Kleininstitutionen vorsehen, dass die zuständige Stelle der Direktion alternative Kontrollmechanismen bewilligen kann (beispielsweise eine unabhängige Kontrollinstanz oder einen Trägerschaftsverein, dem sich auch mehrere Kleininstitutionen anschliessen können und der bestimmte strategischen Aufsichtsfunktionen wahrnehmen kann).	Siehe oben.
KiEI	Art. 15 Abs. 3: Ausnahmeregelungen für kleinere Institutionen und für solche die über 10 Jahre bestehen vorsehen. – Entscheidend für die Ausnahmeregelung sollte nicht die Art der Leistungserbringung, sondern Grösse der Institution und allenfalls deren Geschichte sein.	Siehe oben.
Grüne	Art. 15 Abs. 3: Eine Kann-Formulierung ist sinnvoller als eine Verpflichtung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen.	Nicht berücksichtigt. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist notwendig, um die Organisation der Trägerschaft zu konkretisieren. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen erlaubt es, der Vielfalt der Angebotsformen gerecht zu werden.
SO'Bern, KiEI, PIEA, Grüne	Art. 15 Abs. 3: Es gibt kaum Gründe, wieso für Anbieter ambulanter Leistungen weniger Auflagen gelten sollen als für Anbieter stationärer Leistungen. Die vorgesehenen Ausnahmen sollen für alle gelten.	Nicht berücksichtigt. Es handelt sich um unterschiedliche Leistungen (siehe oben Art. 9), welche auch eine unterschiedliche vertragliche Regelungen und unterschiedliche

		Anforderungen an die Trägerschaft rechtfertigen.
GLP	Art. 15 Abs. 3 bzw. 4: Die Geschäftsberichte der Leistungserbringer (Betriebsrechnung und Bilanz) sind öffentlich zugänglich.	Nicht berücksichtigt, wird aber im Rahmen des Erlasses von Ausführungsbestimmungen geprüft. Zudem kann eine Offenlegungspflicht auch leistungsvertraglich vorgesehen werden.
k+k	Art. 16 Abs. 2: Neben dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit auch die Prinzipien der Wirksamkeit und Qualität nennen.	Nicht berücksichtigt. In der Bestimmung geht es um die Wahrung der vergaberechtlichen Prinzipien. Das Erfordernis der guten Qualität wird im Gesetz mehrfach genannt. Qualität und Wirksamkeit sind wesentliche Vertragsinhalte und unterliegen dem Leistungscontrolling.
EVP, Spf, F'Network	Art. 17 Abs. 1: Den Begriff «Rahmenvertrag» verwenden und «Umfang» streichen. Nicht der Kanton, sondern die KESB oder ein Sozialdienst sind Leistungsbesteller. Eine Regelung der Qualitätssicherung, des Leistungs- und Finanzcontrolling ist ein zu grosser Eingriff in die Freiheit der selbständigen Organisationen. Möchte der Kanton sämtliche Sachen nach seinen Vorstellungen geregelt und umgesetzt haben, müsste er konsequenterweise diese Aufgabe als Hoheitsauftrag des Staates definieren und ausschliesslich anbieten.	Nicht berücksichtigt: Der Vertrag wird mit dem Gemeinwesen abgeschlossen, das die entsprechenden Leistungen massgeblich finanziert. Der Abschluss von Verträgen und das Leistungs- und Finanzcontrolling sichern die zweckmässige Erfüllung der an private Anbieter übertragenen öffentlichen Aufgabe und gewährleistet eine effiziente Verwendung der dafür aufgewendeten öffentlichen Gelder.
SO'Bern, A'social, KiEI, PIEA, Grüne	Art. 17 Abs. 2: Ersatzlos streichen oder anpassen. Eine Aufnahmespflicht ist weder sinnvoll noch praxistauglich. Eine Zuweisung muss im Einklang mit den in den Leistungsverträgen festgehaltenen Angeboten erfolgen, wenn die spezifischen erforderlichen qualitativen und quantitativen Ressourcen bereitgestellt werden können und deren Finanzierung gewährleistet ist.	Nicht berücksichtigt: Die Aufnahmepflicht ist notwendig, da eine solche auch im Bereich der besonderen Volksschulen gilt. Die Auswirkungen einer Ausnahmepflicht sind unter der Geltung des neuen Rechts zu relativieren. Einerseits gewährleistet die Angebotsplanung ein bedarfsgerechtes Platzangebot. Andererseits entfällt die Subventionierung der Einrichtung, wodurch sich der Anreiz, auch für «schwierige Kinder» Lösungen anzubieten, erhöht. Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern besteht nur, wenn diese Leistung vertraglich vorgesehen und entsprechend auch

		die Abgeltung mit den Leistungserbringern vereinbart wurde.
Bern	Art. 17 Abs. 2 Die Pflicht zur Aufnahme von Kindern kann in bestimmten Fällen problematisch sein und dazu führen, dass die Betroffenen nicht die benötigten Begleit- und Unterstützungsleistungen erhalten.	Siehe oben.
CAF	Art. 17 Abs. 2: Bestimmung streichen. Da es in den französischsprachigen und zweisprachigen Regionen des Kantons weniger Institutionen und Anbieter gibt, könnte die Aufnahmepflicht aus Sicht der Kinder und Jugendlichen bedeutungslos werden oder Situationen schaffen, die für die Institutionen ungünstig sind.	Siehe oben.
Spib	Art. 17 Abs. 2: Ausser einer Pflicht zur Aufnahme für die Einrichtungen auch eine Pflicht zur Passung des Pflegeplatzes für die zuweisenden Stellen vorsehen.	Die leistungsvermittelnden Stellen müssen mit Blick auf das Kindeswohl im Rahmen des Abklärungsverfahrens prüfen, ob die vorgesehene Leistung dem indizierten Förder- und Schutzbedarf entspricht.
KiEI	Art. 17 Abs. 2: «Vorgaben zur Auslastung» streichen. Diese sind praxisfremd (ohne Anfragen kann keine Auslastung erreicht werden). Dafür ist eine der konkreten Situation der Betriebe (z.B. Mutter-Kind-Institutionen) angepasste Reservenbildung zu ermöglichen.	Nicht berücksichtigt: Die Vorgaben zur Auslastung sind notwendig, um die Abgeltung vertraglich festzulegen. Wird ein Betriebsgewinn erwirtschaftet, wird dieser dem Betriebskapital zugewiesen. Bei einer zu tiefen Auslastung kann das Betriebskapital allfällige Verluste kompensieren.
CAF	Art. 17 Abs. 3 (neu): Bestimmung ergänzen, wonach der Leistungsvertrag unter Berücksichtigung der Territorialität der Sprachen und Amtssprachen des Kantons Bern erstellt wird.	Siehe oben (allgemeine Bemerkungen).
SO'Bern, A'social, PACH, DAF, spf, PIEA, Grüne	Art. 18: Die Leistungsabgeltung sind nach dem Vollkostenprinzip so zu berechnen, dass die Finanzierung der Institution auch bei nicht vollständiger Auslastung gesichert ist. Die Tarife müssen so bemessen sein, dass bei einer angemessenen Auslastung sämtliche kurzfristig nicht beeinflussbaren Kosten der Leistungserbringer gedeckt sind. Bestimmung wie folgt ändern: «... wird kostendeckend in Form ...».	Nicht berücksichtigt: Wie im Vortrag festgehalten wird, ist vorgesehen, dass der Aufwand grundsätzlich kostendeckend abgegolten wird. Dies gilt auch für Aufwendungen im Bereich der Infrastruktur. Das Gemeinwesen soll jedoch nicht durch eine abschliessende gesetzliche Verpflichtung gezwungen werden, beliebige Investitionen finanzieren zu müssen, welche für die Leistungserbringung (und mithin zur Gewährleistung des Kindeswohls) nicht zwingend sind.
Spib	Art. 18: Einer Pauschale sollte eine Budgetberechnung zugrunde liegen.	Die Berechnung der Abgeltung erfolgt gestützt auf die letzte Rechnung und das

		Budget. Eine entsprechende Regelung erfolgt auf Verordnungsstufe.
BDP	Art. 18: Wer entscheidet, ob die Abgeltung der Leistungen in Form einer Pauschale oder eines Stundenansatzes erfolgt?	Die detaillierte Regelung der Berechnung der Abgeltung erfolgt auf Verordnungsstufe. Normierte Stundenansätze sind grundsätzlich dort möglich, wo die für die Leistungserbringung entstehenden Kosten nicht zwingend individualisiert werden müssen (z.B. ambulante Leistungen wie Pflegeplatzvermittlung oder Begleitung der Pflegeeltern).
PIEA	Art. 19: Die Investitionsbeiträge sollten in einem einfachen Verfahren mit wenig Verwaltungsaufwand zugänglich gemacht werden. Für die französischsprachigen Institutionen braucht es eine Kontaktperson innerhalb des zuständigen Amtes.	Wird im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.
Div. Gde., A'social, BKSE, L'Care, Grüne	Art. 20: Kann-Formulierung durch Verpflichtung ersetzen.	Siehe oben Art. 6 Abs. 1 Bst. h.
SP, Autismus, k+k	Art. 20: In dieser Bestimmung die Entwicklung von ambulanten Assistenzleistungen und ambulanter familienorientierter Fachbegleitung, die Kindern mit Behinderungen ermöglichen in ihrer Familie aufzuwachsen, erwähnen (entsprechend UN-BRK).	Siehe oben (allgemeine Bemerkungen) sowie neues Kapitel im Vortrag zum FSG.
CAF	Art. 21: Festhalten, dass die Beratung in der von den Pflegeeltern gesprochenen Amtssprache erfolgt.	Siehe oben (allgemeine Bemerkungen).
SO'Bern, Biel, PIEA	Art. 21: Die explizite Förderung und Stärkung des Pflegekinderwesens ist nicht sachgerecht. Im Titel der Bestimmung «Förderung» und in Abs. 1 «fördert die Entwicklung des» streichen.	Teilweise berücksichtigt: Auf die ausdrückliche Verpflichtung zur Förderung wird verzichtet. Die Bestimmung soll aber dennoch dem allgemein anerkannten spezifischen Entwicklungsbedarf im Bereich der Familienpflege Rechnung tragen. Entsprechend werden in der Bestimmung neu die Beratung, Begleitung und Weiterbildung der Pflegefamilien genannt. Neben der Vermittlung bzw. Zuweisung leistungsvertraglich vereinbarter Leistungen durch die Leistungsbesteller sollen Leistungen auch niederschwellig unmittelbar durch die Pflegeeltern bezogen werden können.
Sorbe	Art. 21: Bestimmung nicht auf Pflegefamilien, sondern allgemein auf die Förderung von bedarfsgerechten Leistungen ausrichten. Nur für einen kleinen Teil der Kinder ist die Pflegefamilie die ideale Betreuungsform.	Siehe oben.

A'social, L'Care, Inte- gras, PACH, PIEA	Art. 21: Neben Förderung auch Erlass von geeigneten Massnahmen für die Qualitätssicherung vorsehen. Qualitätssichernde Massnahmen sind auch bei einer Platzierung in einer Pflegefamilie unerlässlich, insbesondere Beratung und Weiterbildung der Pflegeeltern. Auch dem Austausch mit anderen Pflegefamilien und der Begleitung der Pflegefamilie und des Herkunftssystems kommt besondere Bedeutung zu. Fachpersonen, welche die Begleitung wahrnehmen, müssen über ein professionelles Fundament und Erfahrung verfügen.	Siehe oben.
PACH	Art. 21 Abs. 2 Bst. b: Keine Kann-Formulierung, sondern verbindliche Musterverträge erarbeiten.	Nicht berücksichtigt. Eine allgemeinverbindlicher Leistungsvertrag würde die Vertragsfreiheit dort zu stark einschränken, wo die Kosten nicht durch das Gemeinwesen getragen werden.
Div. Gde., spf, BKSE	Überschriften vor Art. 22, Art. 22 und 23: Der Begriff Zuweisung sollte durch Zugang ersetzt werden, also: «4. Leistungszugang und Kostentragung» und «4.1 Einvernehmlicher Leistungszugang» sowie Anpassungen in Art. 22 und 23 vornehmen.	Berücksichtigt. Im Titel von Kapitel 4 wird der Begriff «Leistungszugang» verwendet, welcher sowohl die einvernehmliche Leistungsvermittlung wie auch die behördliche oder gerichtliche Anordnung von Kinderschutzmassnahmen umfasst.
Köniz	Art. 22: Es sollte klargestellt werden, ob mit den kommunalen Diensten die Sozialdienste gemeint sind (nur in Art. 10 Abs. 3 wird der Begriff Sozialdienst verwendet). Je nach Begriffsverwendung ist eine gemeindeinterne Zuständigkeitsbestimmung notwendig.	Berücksichtigt. Wie im KESG wird ausschliesslich der Begriff «kommunale Dienste» verwendet.
SO 'Bern, Aso- zial, Div. Gode., CAF, PIED, Grüne	Art. 22: Die vorgesehene Vorfinanzierung durch Gemeinden könnte dazu führen, dass mit freiwilligen Platzierungen aus Kostengründen zugewartet wird, bis sich eine behördliche Massnahme aufdrängt. Für kleinere Gemeinden stellt dies vorab bei ungeplanten und kostenintensiven Leistungszuweisungen eine hohe finanzielle Belastung dar, die zu Budgetüberschreitungen und finanziellen Engpässen führen kann, weil auch der Kantonsanteil vorfinanziert werden muss. – Vorfinanzierung sollte wie bei KESB-Massnahmen über den Kanton erfolgen. CAF und PIEA weist zusätzlich auf Probleme der Zweisprachigkeit und der Mangellage im französischsprachigen Kantonsteil sowie die kleinen Gemeinden im Berner Jura hin. Die vorgesehene Vorfinanzierung kann zu einer Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen führen, je nachdem, ob ihre Gemeinde über die notwendigen Mittel verfügt oder nicht.	Berücksichtigt. Die Vorlage wird angepasst, so dass die Vorfinanzierung über den Kanton erfolgt. Die Gemeinden werden dadurch entlastet und das Finanz- und Leistungscontrolling durch den Kanton wird erleichtert (siehe auch oben allgemeine Bemerkungen). Der einvernehmliche Kinderschutz soll aber wie bisher eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden bleiben. Entsprechend sollen auch die Kosten über den Finanz- und Lastenausgleich finanziert werden.
Grüne	Art. 22: Finanzierung oder zumindest Vorfinanzierung gleich wie bei im Kinderschutzverfahren angeordneten Leistungen vollumfänglich durch den Kanton erfolgen. Lösung wie im Kanton Zürich prüfen, wo die Kosten für alle Gemeinden planbar und unabhängig davon sind, wie viele und welche Zuweisungen eine Gemeinde macht.	Siehe oben.

SO'Bern, A'social, Grüne	Art. 22 Abs. 2: Möglichkeit der Zuweisung an kantonale Einrichtungen erwähnen.	Berücksichtigt.
FDP, Div. Gde., BKSE, Sorbe	Art. 22 Abs. 3: In Notsituationen müssen die Sozialdienste sofort handeln können. Deshalb kann nicht immer vorgängig noch die Einwilligung des KJA eingeholt werden. Bestimmung wie folgt ändern: «Beabsichtigen sie ausnahmsweise Leistungen zuzuweisen und vorzufinanzieren, die nicht gestützt auf einen Vertrag gemäss Art. 14 erbracht werden, müssen sie innert 5 Tagen nach der Leistungszuweisung das nachträgliche Einverständnis der zuständigen Stelle der Direktion einholen.» oder Regelung wie bei den KESB und Gerichten vorsehen. Das Genehmigungsverfahren bei der Zuweisung von nicht vertraglichen Leistung muss einfach und schnell sein, da ansonsten in der Praxis die Gefahr besteht, dass die kommunalen Dienste, die Anordnung einer entsprechenden Leistung durch die KESB beantragen, um Art. 22 Abs. 3 FSG zu umgehen.	Berücksichtigt. Kann das Einverständnis in dringenden Fällen nicht vorgängig erteilt werden, ist dieses innert fünf Tagen nach der Leistungsvermittlung einzuholen
Sorbe	Art. 23 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1: Nicht von Unterbringung, sondern von Beschulung in einer besonderen Volksschule sprechen.	Nicht berücksichtigt. Gegenstand des FSG ist nicht die Beschulung, sondern die Unterbringung. Die Beschulung (Schulort) wird von der zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion angeordnet.
k+k	Art. 23 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1: Neben Einrichtungen müssen auch die sonderpädagogischen Tagesstrukturen mit externer Unterbringung in einer Pflegefamilie berücksichtigt werden. Damit wird neben den stationären Angeboten auch die kombinierte Unterbringungsform in einer Pflegefamilie und der Sonderbeschulung als Tagesstruktur (Heilpädagogische Tagesschulen, integrative Sonderbeschulung u.ä.) berücksichtigt.	Die vorgeschlagenen Regelungen stehen einer externen Unterbringung nicht entgegen. Soweit aber im Einverständnis mit den Eltern eine Unterbringung in einer Einrichtung erfolgen soll, ist diese von der zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion anzuordnen.
SO'Bern	Art. 23 Abs. 2: Möglichkeit der Zuweisung an kantonale Einrichtungen erwähnen.	Berücksichtigt.
A'social, Grüne	Art. 23 Abs. 3: Es ist nicht klar, welche Direktion in Absatz 3 als zuständige Direktion gemeint ist (JGK oder ERZ).	Klarstellung ist erfolgt.
FDP, Div. Gde, BKSE,	Art. 24: Nicht geregelt ist der Fall, wenn aus einer angeordneten Massnahme (durch KESB) eine einvernehmliche Massnahme wird. Für die Praxis wäre es wichtig, wenn der Umgang mit dieser Variante festgelegt wird (allenfalls in Ausführungsverordnung).	Entfallen die bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine Kinderschutzmassnahme, können die kommunalen Dienste – wie im neuen Erlass vorgesehen – im Einverständnis mit den Eltern eine Leistung vermitteln, soweit diese nach wie vor indiziert ist.
SO'Bern, PIEA	Art. 25 Abs. 1 und 2: Im Gesetzestext ergänzen, dass zur Sicherstellung des passenden Angebots und der Verfügbarkeit eines Platzes die betroffene Einrichtung mit besonderer Volksschule im Prozess einzubinden ist.	Nicht berücksichtigt. Die Klärung der Verfügbarkeit und Eignung eines bestimmten Platzes gehört bei der Leistungszuweisung durch die KESB zur Verfahrensführung,

		welche bundesrechtlich bzw. im KESG geregelt ist.
SO'Bern, PIEA	Art. 25 Abs. 1 und 2: Im Gesetzestext ergänzen, dass zur Sicherstellung des passenden Angebots und der Verfügbarkeit eines Platzes die betroffene Einrichtung mit besonderer Volksschule im Prozess einzubinden ist.	Nicht berücksichtigt. Die Klärung der Verfügbarkeit und Eignung eines bestimmten Platzes gehört bei der Leistungszuweisung durch die KESB zur Verfahrensführung, welche bundesrechtlich bzw. im KESG geregelt ist.
So'Bern, A'social, Grüne	Art. 25 Abs. 2: Es wird befürchtet, dass die Pflicht zur Einholung eines Amtsberichts bei der zuständigen Stelle der ERZ zu Verfahrensverzögerungen führt. Vorschlag Bestimmung mit Dringlichkeitsregelung ergänzen.	Nicht berücksichtigt. Mit einem Hinweis im Vortrag klären: Die Befürchtung ist unbegründet, da gemäss ZGB dringlich notwendige Leistungen zum Schutz des Kindeswohls vorsorglich (oder superprovisorisch) angeordnet werden können (Art. 445 ZGB).
Grüne	Art. 25 Abs. 3: Hier festhalten, dass ein Eintritt in eine Einrichtung mit besonderer Volksschule ohne Amtsbericht der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion erfolgen kann, wenn die Unterbringung aufgrund von Verhaltensauffälligkeit oder massiver Gefährdung erfolgt und/oder eine Beobachtung/Abklärung in einer spezialisierten Institution angeordnet wird.	Siehe oben.
Grüne	Art. 25 Abs. 3: In der Bestimmung sollte verdeutlicht werden, dass für den Schulteil keine Vorfinanzierungspflicht durch die KESB notwendig ist.	Das ergibt sich aus dem VSG. Ein Hinweis findet sich auch im Vortrag.
EVP, DAF F'Network	Art. 26: Die Festlegung einer Tagespauschale für Pflegeeltern ist sinnvoll. Es besteht aber ein erhebliches Risiko, dass durch zu tiefe und zu unflexible Pauschalen der Bedarf an Familienplätzen nicht gedeckt werden kann. Ausserdem macht der Systemwechsel mehrjährige Übergangslösungen nötig, damit nicht aus finanziellen Gründen Umplatzierungen erfolgen.	Teilweise berücksichtigt. Die Tarife müssen mit Blick auf die Angebotsplanung in der Verordnung so festgelegt werden, dass genügend Familienpflegeplätze angeboten werden. Im Rahmen des Erlasses von Ausführungsbestimmungen können zudem Übergangsregelungen für bestehende Pflegeverhältnisse vorgesehen werden. Zur Begleitung durch eine DAF siehe vorne Bemerkungen zu Art. 7 Abs. 4.
EVP, DAF	Art. 26 Abs. 3 (neu): Vorsehen, dass die Begleitung der Pflegefamilie durch einen DAF mit Leistungsvertrag erfolgt. Familienplatzierungen ohne Begleitung durch DAF sollten nur in definierten Ausnahmefällen zulässig sein.	Nicht berücksichtigt. Es wird zwischen Krisen-, Wochen- und Langzeitunterbringung unterschieden. Bei der Krisen- und Wochenunterbringung ist im Grundsatz eine Begleitung durch eine DAF vorgesehen. Die Abgeltung erfolgt gemäss Tagespauschale. In der Langzeitunterbringung ist

		eine DAF-Begleitung nur vorgesehen, soweit eine solche dem indizierten Bedarf entspricht. Die Abgeltung erfolgt über einen normierten Stundenansatz.
Thun	Art. 27 Abs. 1: Es ist sicherzustellen, dass auch allfällige Inkassokosten und Klagekosten der Gemeinden dem Lastenausgleich angerechnet werden können.	Die Vorfinanzierung und das Inkasso der durch die kommunalen Dienste berechneten Kostenbeteiligung erfolgt neu durch die zuständige Stelle der Direktion (siehe oben allg. Bemerkungen und Art. 22).
Köniz	Art. 27 Abs.1: Falls nicht ein neuer Lastenausgleich geschaffen wird, sollte in Artikel 27 Absatz 1 klargestellt werden, dass der Lastenausgleich Sozialhilfe gemeint ist.	Berücksichtigt. Art. 22 und 25 FILAG sind zu ergänzen.
CAF	Art. 28: Bei der konkreten Kostenberechnung sind die zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zweisprachigkeit zu berücksichtigen, welchen einige Dienste, Einrichtungen oder Dienstleister ausgesetzt sein können.	Die genannten Aufwendungen sind bei der Festlegung der Abgeltung im Leistungsvertrag zu berücksichtigen. Bei der Kostenbeteiligung geht es lediglich um den Anteil der Kosten, der durch die Unterhaltspflichtigen zu tragen ist.
L'Care	Art. 28 Abs. 4: Die Pflicht zur Kostenbeteiligung kann bei Care Leavern zu einer Destabilisierung der gesamten Lebenssituation führen bzw. die Schwelle für den Leistungsbezug stark erhöhen. Auf der Verordnungsebene soll die spezielle Situation der Care Leaver*innen betreffend Kostenbeteiligung geklärt werden.	Berücksichtigt. Die Bestimmung ermöglicht entsprechende Regelungen.
CAF	Art. 29 Abs. 2 Bst. d (neu): Neuer Bst. d, wonach das Verzeichnis auch Auskunft über die vom Dienstleister verwendete Amtssprache gibt.	Berücksichtigt. Die vom Leistungserbringer verwendete Sprache kann im Rahmen der Leistungsbeschreibung erwähnt werden.
Sorbe	Art. 30: Ergänzen, dass in den Leistungsverträgen geregelt wird, welche Daten kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen und festhalten, dass Kosten für ausserordentliche Datenerhebungen durch die zuständige Stelle der Direktion zurückerstattet werden.	Der Vertrag enthält gemäss Art. 17 auch Bestimmungen über den Datenschutz, wozu auch die Regelung der zu liefernden Daten gehört. Die Kosten der Datenerhebung sollen nicht speziell in Rechnung gestellt werden. Sie fliessen aber wie der gesamte Aufwand in die Betriebsrechnung ein und können entsprechend im Rahmen der Festsetzung einer Pauschale für die Leistungserbringung mitberücksichtigt werden.

PACH, DAF, spf, EVP, F'Network	Art. 30: Die Datenerhebung ist für private Leistungserbringer mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden, der entweder in einer Pauschale oder im Ansatz berücksichtigt werden muss.	Siehe oben.
SO'Bern, PIEA	Art. 30 Abs. 1: Bei der Datenerhebung ist nicht nach dem Vorhandensein eines Leistungsvertrages zu differenzieren. Bei Leistungserbringungen ohne Vertrag ist eine Angebotsprüfung und Berichterstattung nicht minder relevant, zumal es nicht nur um finanzielle, sondern auch um qualitative Aspekte zur Sicherung des Kindwohls und der Weiterentwicklung des Angebots geht.	Nicht berücksichtigt. Satz 1 der Bestimmung richtet sich an alle Anbieter. Im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung und Aufsicht können weiterhin auch Daten zur Qualität der Leistungen abgefragt werden. Soweit jedoch ein Leistungsvertrag besteht (Satz 2) müssen spezifische Daten abfragbar sein, um das erforderliche Leistungs- und Finanzcontrolling sicherzustellen.
DAF, spf	Art. 30 Abs. 1: Der zweite Satz ist eine Wiederholung des ersten Teils und kann ersatzlos gestrichen werden.	Siehe oben.
A'Social	Art. 30 Abs. 3: Vorsehen, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen und sicher aufzubewahren und nach Gebrauch zu vernichten sind.	Nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Regelung würde ausschliesslich wiederholen, was gestützt auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ohnehin gilt.
SO'Bern	Art. 33: Die spezifischen Bedürfnisse der bereits heute tätigen Leistungserbringer, die als private, nicht steuerbefreite Unternehmer, als «Social Entrepreneurs», mit einer Betriebsbewilligung des Kantons und im Einklang mit dem bestehenden Recht, Leistungen erbringen, sind zu berücksichtigen. Solchen Unternehmern muss gewährleistet werden, dass sie während einer Übergangszeit von bis zu 5 Jahren privatwirtschaftlich geleistete Investitionen im Rahmen des laufenden Betriebs angemessen amortisieren können.	Berücksichtigt. Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen ist zu regeln, wie der Übergang zur steuerbefreiten Unternehmung zu gestalten ist. Es ist sicherzustellen, dass der Übergang für die betroffenen Einrichtungen nicht zu betrieblichen Schwierigkeiten führt.
PIEA	Art. 33: Eine Übergangsfrist von 5 Jahren ist für den französischsprachigen Kantonsteil zu lang. Dem dringenden Bedarf muss früher Rechnung getragen werden.	Nicht berücksichtigt. Die Übergangsfrist bezieht sich nur auf die in Art. 16 vorgesehenen Anforderungen an die Trägerschaft und steht nicht im Zusammenhang mit der Bedarfslage in den Regionen.
Grüne	Art. 33: Falls an Art. 15 festgehalten wird, ist eine Übergangsfrist von mehr als fünf Jahren vorzusehen, damit die Ergebnisse der nach fünf Jahren vorgesehenen Evaluation berücksichtigt werden können.	Nicht berücksichtigt. Die Anforderungen an die Trägerschaften sind ein zentrales Element der neuen Gesetzgebung, das nur evaluiert werden kann, wenn es auch eingeführt wird.

BDP	Art. 34 Abs. 3: Kündigungsfristen / Übergangsfristen und Bestimmungen Schlichtung?	Bisher mit dem Kanton abgeschlossene Verträge verlieren von Gesetzeswegen ihre Gültigkeit. In der Regel dürften jedoch vor-gängig neue Verträge abgeschlossen wer-den, welche die Kündigungsmodalitäten re-geln. Ein Schlichtungsverfahren ist nicht vorgesehen.
BDP	Art. 35: Rückzahlungen dürfen die Leistungserbringer nicht in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Längere Rückzahlungsfristen müssen möglich sein.	Berücksichtigt. In einer zusätzlichen Be-stimmung wird vorgesehen, dass der Re-gierungsrat die Leistungserbringer in Härte-fällen teilweise von der Rückerstattungs-pflicht befreien kann.
KMU, Köniz	Art. 37: Es fehlen Bestimmungen, welche eine Änderung des SHG nach sich zieht, vor allem im Bereich der institutionellen Sozial-hilfe (z.B. Kinder- und Jugendheime) inkl. aller zusammenhängenden Fragen (Bereitstellung der Angebote, Zuständigkeiten, Finan-zierung).	Das Sozialhilfegesetz (SHG) ist derzeit in Revision. Die angesprochenen Bereiche werden im Gesetz über die sozialen Leis-tungsangebote (SLG) neu geregelt. Dieses muss mit dem FSG koordiniert werden.

Bemerkungen zum Vortrag

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
SP, A'social, Autismus, k+k	Im Vortrag ist die Absicht darzulegen, dass künftig die fachliche Verantwortung für UMAs künftig auch von der JGK wahrgenommen wird.	Nicht berücksichtigt. Im Vortrag ist bereits erwähnt, dass die spezialgesetzliche Rege-lung Vorrang genießt. Dies gilt insbeson-dere für entsprechenden Regelungen im neuen Gesetz über Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche auch die UMA-Betreuung erfasst.
kbk	Art. 2: Im Vortrag ist zusätzlich zu den schulermöglichenden Gründen auch die Umfeldentlastung zu erwähnen. Es ist sicherzustel-len, dass auch die bestehenden institutionellen Entlastungsangebote (Nathalie-Stiftung) weiter finanziert werden können.	Berücksichtigt.
A'social	Art. 8: Die speziellen Regelungen des BJ bezüglich Gewährleistung von Betriebsbeiträgen an Erziehungseinrichtungen für Minder-jährige und junge Erwachsene haben Vorrang gegenüber diesem Gesetz.	Dies trifft nicht zu. Allfällige Betriebsbei-träge gelten als Einnahmen und sind bei der Festlegung der Leistungsabgeltung zu mitberücksichtigen.

SO'Bern	Art. 8: Im Vortrag ergänzen, dass bei den Sonderschulheimen und den fünf staatlichen Institutionen die für das vorliegende Gesetz verantwortliche Direktion den sozialpädagogischen Betreuungsteil und eine andere Direktion den Bildungsteil finanziert und verantwortet. Wo immer möglich und sinnvoll werden identische Inhalte und Abläufe angestrebt.	Nicht an dieser Stelle berücksichtigt. Die Bestimmung regelt lediglich die Zuständigkeit über die Aufsicht, welche inhaltlich bereits bundesrechtlich vorgegeben ist. Die Koordination der Inhalte und Abläufe ist Teil der laufenden Projektarbeiten der beiden Direktionen.
Grüne	Art. 14: Der Kanton muss gewisse Aufgaben selbst erfüllen resp. spezielle Angebote selber anbieten muss (z.B. geschlossene Einrichtungen mit freiheitsbeschränkendem Charakter (Loryheim Münsingen, Viktoria-Stiftung Richigen). Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit sollte der Staat in diesen Institutionen das Gewaltmonopol innehaben. Es ist kritisch zu beurteilen, dass die kantonalen Einrichtungen aus dem Rechnungslegungsmodell 2 herausgelöst oder in eine oder mehrere selbständige Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts überführt werden sollen (Vortrag S. 13).	Der Kanton hat bereits gestützt auf die Kantonsverfassung die Möglichkeit, staatliche Aufgaben an Private zu übertragen (sog. Beleihung). Die leistungsvertragliche Aufgabenübertragung hat sich in vielen Kantonen bewährt.
SO'Bern, A'Social	Art. 15: Der Vortrag ist dahingehend anzupassen, dass für Kleininstitutionen (mit bis maximal 12 Plätzen) alternative Kontrollmechanismen möglich sein sollen (z.B. über eine unabhängige Kontrollinstanz oder über eine übergeordnete Trägerschaftsorganisation). Die Schaffung einer eigenständigen, personell unabhängigen Trägerschaft erscheint kaum verhältnismässig. Zu berücksichtigen ist auch, dass in der Familienpflege (mit bis zu 3 Kindern) auch kein übergeordnetes Organ bereitgestellt werden muss.	Teilweise berücksichtigt. Die Voraussetzung der Trägerschaft und der personellen Unabhängigkeit zwischen strategischem Führungsorgan und operativer Ebene trägt entscheidend zur Sicherung der Qualität und Kontinuität der Betreuung bei. Ein Vergleich mit der Familienpflege ist aufgrund des unterschiedlichen Betreuungssettings (meist nur ein Kind) nicht angezeigt. Siehe auch Hinweise oben zu Art. 15.
EVP	Art. 15: Im Vortrag steht: «Mit Blick auf das Wohl der betroffenen Kinder muss insbesondere bei stationär erbrachten Leistungen sichergestellt werden, dass diese über mehrere Jahre hinweg kontinuierlich und mit gleicher dem individuellen Bedarf angepasster Qualität erbracht werden.» Mit dem Wegfall der engen Zusammenarbeit der DAF mit «ihren» zugehörigen Pflegefamilien und der Definition der DAF-Leistungen als ambulante Leistungen wird genau im sensiblen Pflegekinderbereich diese Kontinuität und Qualität in Frage gestellt. Das System mit den Platzierungsorganisationen müsste nicht durch ein neues System abgelöst werden, es müssten lediglich die Leistungen wie angedacht definiert, gesteuert und finanziert werden.	Art. 15 regelt die Vorgaben an die Trägerschaft. Die Bestimmung enthält keine Aussagen, welche die Kontinuität und Qualität der Betreuung der Pflegefamilien durch die DAF beeinträchtigen. Soweit notwendig können entsprechende Leistungen der DAF weiterhin einvernehmlich vermittelt bzw. behördlich angeordnet werden.
PIEA	Art. 15: Anfügen, dass es für die französischsprachigen Kleininstitutionen eine kleine gemeinsame regionale Aufsichtsplattform geben könnte.	Berücksichtigt. Die zuständige Stelle der DIJ fördert den Zusammenschluss unter einer gemeinsamen Trägerschaft.
SO'Bern	Art. 17 und 18: Alle Passagen zur Aufnahmepflicht streichen. Stattdessen auf Koordination mit anderen Direktionen hinweisen.	Nicht berücksichtigt. Die Aufnahmepflicht besteht auch im Bereich der besonderen

		Volksschule und muss deshalb auch im Zusammenhang mit der Unterbringung erwähnt werden (siehe oben zu Art. 17).
SP, A'social, Autismus, Grüne	Art. 18 Der im Vortrag auf Seite 4 in Klammern erwähnte Art. 18 Abs. 3 (betreffend ausnahmsweise noch möglicher Betriebsbeiträge) fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf.	Berücksichtigt.
A'social, Grüne	Art. 18 Aufwendungen für die Infrastruktur werden auf Basis der Vollkostenrechnung ausgerichtet: Organisationen mit abbezahlten Immobilien werden insofern bevorteilt, als dass sie keine Miet- oder Hypothekarkosten haben. Entweder können sie somit mehr Rücklagen generieren (falls Normkosten für die Infrastruktur angewendet werden) oder sie können aufgrund dessen die Vollkosten und die Tarife entsprechend senken und haben damit einen klaren Wettbewerbsvorteil.	Grundsätzlich sollen die Leistungserbringer gleichbehandelt werden. Die Ausrichtung von Pauschalen berücksichtigt u.a. auch den zukünftigen Investitionsbedarf, weshalb nicht verwendete Infrastrukturanteile auf ein zweckbestimmtes Konto rückzustellen sind. Eine Reduktion des Tarifs aufgrund nicht verwendeter Infrastrukturanteile ist nicht zulässig. Zudem müssen altrechtlich noch nicht abgeschriebene Infrastrukturbeiträge rückerstattet werden (vgl. Art. 36).
SO'Bern, A'social, PIEA	Art. 22 Abs. 3 / Art. 24 Abs. 3: Im Vortrag und auf Verordnungsstufe sind die Bedingungen im Fall von Leistungszuweisung an Leistungserbringer ohne Vertrag genauer zu bestimmen. Im Falle eines innerkantonalen Leistungsbezugs muss eine Betriebsbewilligung erforderlich sein. Bei einem ausserkantonalen Leistungsbezug könnte die IVSE-Anerkennung das geeignete Kriterium sein.	Berücksichtigt. Die Bewilligung- bzw. Meldepflicht ist im FSG und auch bundesrechtlich in der PAVO vorgesehen. Weitere Ausführungen erfolgen auf Verordnungsstufe.
A'social, Grüne	Art. 23: Es ist nicht klar, ob sich das „standardisierte Abklärungsverfahren“ ausschliesslich auf die Schule bezieht oder ob auch das Verhalten, psychosoziale Defizite oder eine allfällige Gefährdung des Kindeswohls ebenso Gegenstand der Abklärung sind. Die Schnittstellen zwischen der ERZ und der Gemeinde sowie zwischen der ERZ und der KESB sind noch nicht klar. - Welche Abklärung hat Vorrang und nach welchen Kriterien?	Berücksichtigt. Das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) beinhaltet eine Basisabklärung, in der u.a. der familiäre Kontext betrachtet wird, und eine Bedarfsabklärung. Die Schnittstellen und die Abläufe zwischen der Erziehungsberatung (BKD) und den Sozialdiensten sowie der KESB werden im Rahmen eines Pilotprojekts SAV der BKD unter engem Einbezug der betroffenen Direktionen geklärt.
Thun	Art. 28: Im Vortrag wird ausgeführt, es müssten nicht mehr die Gesamtkosten bis zum Erreichen des Existenzminimums übernommen werden. Damit wird implizit behauptet, dass Eltern bislang bis zum Existenzminimum belangt wurden. Dies trifft jedoch nicht zu. Die Sozialdienste und die KESB stellen für die Berechnung der Elternbeiträge auf die SKOS-Richtlinien (H.3). Dieses geht von einem erweiterten Budget aus und erlaubt den Sozialdiensten lediglich den Zugriff auf den hälftigen Überschuss.	Berücksichtigt.

SO'Bern, A'social, Autism, kbk, k+k **Art. 28:** Kosten, die aufgrund struktureller und/oder behinderungsbedingter Gegebenheiten zusätzlich anfallen, dürfen nicht den Kindern bzw. den Sorgeberechtigten belastet werden. Im Vortrag ist eine verbindliche Formulierung vorzusehen.

Es wird nicht zwischen Kindern mit einer Behinderung oder mit psychosozialen Einschränkungen unterschieden. Das Gesetz sieht vor, dass auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Kostenbeteiligung vorgesehen werden können. Solche Ausnahmen sind insbesondere aufgrund schulermöglichender Gründe angezeigt (siehe Ausführungen im Vortrag).

SP, Autismus, kbk, k+k **Art. 28:** Den Eltern sind einzig die Verpflegungskosten zu verrechnen, dabei ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und eine Obergrenze zu definieren. Behinderungsbedingte Leistungen sollen den Eltern nicht belastet werden.

Siehe oben. Um eine Gleichbehandlung der Eltern herbeizuführen, müsste der Elternbeitrag für alle Unterhaltspflichtigen auf die Verpflegungskosten beschränkt werden. Dies hätte für Gemeinden und Kanton erhebliche finanzielle Auswirkungen.